

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 44 (1968-1969)
Heft: 7

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach der Panne

mit dem Schwenkflügel-Flugzeug F-111 B hatte die US Navy im vergangenen Jahr das Projekt eines Allwetter-Jagdbombers zum freien Wettbewerb ausgeschrieben.

Das als F-14 (früher VFX) bezeichnete supersonische Flugzeug soll gegenüber den gegenwärtigen Frontflugzeugen der US Navy, den F-4 Phantom, eine Leistungssteigerung aufweisen und die F-4 im Laufe der nächsten Dekade ersetzen.

Das neue, zweisitzige, ebenfalls mit Schwenkflügeln ausgerüstete Flugzeug wird, wie bereits erwähnt, allwettertauglich sein. Ein Feuerleitgerät AN/AWG-9 wird den optimalen Einsatz von Luft-Luft-Lenk- waffen des Typs Phoenix, Sparrow und Sidewinder ermöglichen. Daneben wird die F-14 auch über gute Erdkampf-Eigenschaften verfügen.

Nachdem fünf Flugzeugwerke ihre Vorschläge eingereicht hatten, entschied sich die US Navy schliesslich zugunsten des Entwurfes der Grumman Aircraft Engineering Corp. Ein Auftrag von 40 Millionen Dollar sieht die Entwicklung von Vorserienflugzeugen vor. Später ist die Produktion einer ersten Serie von 463 Maschinen vorgesehen. Grumman verfügt durch die Produktion der Typen Super Tiger, Intruder usw. über eine langjährige Erfahrung im Bau von Marineflugzeugen.

Bodenstellen,

die vor jedem Flug die Zuladung selbst und ihre Verteilung im Flugzeug mühselig errechnen, sollen bald der Vergangenheit angehören.

Lockheed entwickelte ein Gerät, das innerhalb 30 Sekunden der Besatzung das genaue Abfluggewicht und die Lage des Schwerpunktes angibt. Die Messpunkte des elektronischen Gerätes und Rechners befinden sich am Fahrwerk.

Die Einhaltung des vorgeschriebenen Abfluggewichtes und die Lage des Flugzeugschwerpunktes innerhalb der gegebenen Grenzen ist für die Flugsicherheit von ausschlaggebender Bedeutung.



Auch nach der Lieferung

eines britischen Luftverteidigungs-Systems an das Königreich Libyen wird das Herstellerwerk British Aircraft Corporation (BAC) die Installation überwachen und die Schulung von libyschem Personal über-

nehmen. Dies geschieht im Rahmen eines kürzlich abgeschlossenen Zusatzvertrages. Das an Libyen zu liefernde Luftverteidigungs-System besteht aus Thunderbird-II- und Rapier-Lenk- waffen mit integrierter Radarüberwachung und -steuerung. PhiHa

Militärische Grundbegriffe

Der Hilfsdienst

In Artikel 1, in welchem das Bundesgesetz über die Militärorganisation (MO) die Modalitäten der allgemeinen Wehrpflicht umschreibt, wird in Absatz 3 bestimmt, dass die Wehrpflicht zu erfüllen ist durch persönliche Dienstleistung (d. h. als Militärdienst) im Auszug, in der Landwehr, im Landsturm oder im Hilfsdienst. Gemäss Artikel 5 der Militärorganisation werden die Wehrpflichtigen in der Rekruten-Aushebung ausgeschieden in Diensttaugliche, zu Hilfsdiensten Taugliche und Dienstuntaugliche. Die Kategorie der Hilfsdiensttauglichen liegt somit, unter dem Gesichtspunkt der Tauglichkeit betrachtet, zwischen

den voll Diensttauglichen und den gänzlich Dienstuntauglichen; bei ihnen handelt es sich um Wehrpflichtige mit gewissermassen beschränkter Diensttauglichkeit. Der Hilfsdienst, der ein Element des Heeres bildet (MO Art. 38), ist bestimmt zur Ergänzung, Unterstützung und Entlastung der Armee. Ihm werden die mit dem Entscheid einer sanitärischen Untersuchungskommission, sei es anlässlich der Aushebung oder bei späterer Gelegenheit, hilfsdiensttauglich erklärten Wehrpflichtigen zugeteilt (Art. 20 MO). Ausserdem können dem Hilfsdienst zugewiesen werden:

- Schweizer und Schweizerinnen, die sich freiwillig zur Verfügung stellen;
- Schweizer, die das Wehrpflichtalter noch nicht erreicht haben, sofern sie

- von der Armee im aktiven Dienst für besondere Aufgaben benötigt werden;
- im Krieg mit Zustimmung des Armeekommandos die wegen des Vorliegens eines Dienstausschlussgrundes von der persönlichen Militärdienstleistung Ausgeschlossenen sowie die des Kommandos enthobenen Offiziere und Unteroffiziere;
- diensttaugliche Wehrpflichtige, die im Jahr der Aushebung das 28. oder ein höheres Altersjahr vollenden sowie früher ausgehobene diensttaugliche Wehrpflichtige, die im Jahr, in welchem sie das 28. Altersjahr vollenden, die Rekrutenschule nicht bestanden haben;
- Schweizer und Schweizerinnen, die nach Artikel 202 der MO im Krieg zur Verteidigung des Landes herangezogen werden.

Baufirmen empfehlen sich

Maurer + Hösli Strassenbau-Unternehmung
Pflästerei- und Asphaltgeschäft
Zürich 8 Dahliastrasse 5 Telefon 32 28 80 / 47 26 24
Ausführung von Chaussierungs-, Pflästerungs-
und Belagsarbeiten; Walzenbetrieb; Traxarbeiten;
Gussasphalt-Arbeiten im Hoch- und Tiefbau
Lagerplatz: Station Tiefenbrunnen — Werkplatz: Zumikon

Bauunternehmung

MURER AG

ERSTFELD
ANDERMATT
SEDRUN
NATERS
MARTIGNY
GENÈVE

Reifler & Guggisberg Ingenieur AG Biel

Tiefbau-Unternehmung

Tiefbau Eisenbeton
Strassenbeläge Asphaltarbeiten
Geleisebau

Telefon (032) 4 44 22

Hans Raitze

dipl. Baumeister

Hoch- und Tiefbau **8200 Schaffhausen**



Normal-Portlandcement «Record»
Hochwertiger Zement «Super»
Zement mit erhöhter Sulfat-
beständigkeit «Sulfacem»
«Mörtelcem» für Sichtmauerwerk
Bau- und Isolierstoff «Leca»



Keller-Frei & Co. AG

Strassen- und Tiefbau-Unternehmung

Hofwiesenstrasse 3
8042 Zürich Telefon (051) 28 94 28

Hans Keller

Bau- und Kunstschlosserei / Eisenbauwerkstätte

Bern-Fischermätteli

Weissensteinstrasse 6 Telefon (031) 25 44 41



Aktiengesellschaft Jäggi

Hoch- und Tiefbau **Olten** Tel. (062) 5 21 91

Zimmerei Schreinerei Fensterfabrikation

Gebrüder Schmassmann

Malermeister

Winterthur Telefon (052) 22 66 67

Sämtliche Facharbeiten Spritzverfahren usw.

AG Baugeschäft Wülflingen

8408 Winterthur

Hoch- und Tiefbau
Zimmerei

Telefon (052) 52 19 21



Gebrüder Krämer AG

Strassenbeläge — Flugpisten
St. Gallen Zürich

EISEN AG BERN



Büro: Spitalgasse 37
Lager: Weyermannshaus

Walter J. Heller AG

Bauunternehmung

Sitten **BERN** Ilanz



Massgebender Erlass für die Umschreibung der für den Hilfsdienst gültigen Grundsätze ist ein Bundesratsbeschluss vom 1. Juni 1951 / 28. März 1961 über den Hilfsdienst. In diesem Bundesratsbeschluss werden die insgesamt 32 *Hilfsdienstgattungen* abschliessend aufgezählt, von denen jede eine eigene Nummer trägt. Diesen Gattungen werden die Hilfsdienstpflichtigen nach den Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements entsprechend ihrer geistigen, körperlichen und beruflichen Eignung sowie ihrer vordienstlichen oder dienstlichen Ausbildung zugewiesen.

Im weiteren werden zwei verschiedene *Hilfsdienstklassen* unterschieden:

— Klasse T:

Hilfsdienstpflichtige, die der Armee uneingeschränkt zur Verfügung stehen; sie werden in die Formationen aller Heeresklassen oder des Hilfsdienstes eingeteilt;

— Klasse U:

Hilfsdienstpflichtige, die im Zustand der bewaffneten Neutralität zur Verfügung der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung stehen; sie werden getrennt nach Gattungen in die Personalreserve des betreffenden Kantons eingeteilt.

Die Zahl und die Zusammensetzung der Formationen des Hilfsdienstes sowie die Einteilung von Hilfsdienstpflichtigen in Formationen der Heeresklassen werden durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation der Stäbe und Truppen geregelt. Die Hilfsdienstformationen werden nach Arten getrennt numeriert.

Die Hilfsdienstpflichtigen der Klasse T rücken im Fall einer Kriegsmobilmachung gemäss den Bestimmungen des Mobilmachungserlasses ein und leisten den aktiven Dienst, zu dem ihre Formation herangezogen wird oder zu dem sie persönlich aufgeboten werden.

Die einer Betriebswehr angehörenden Hilfsdienstpflichtigen der Klasse U rücken im Fall einer Kriegsmobilmachung mit ihrer Betriebswehr ein. Ihre Dienstleistungen sind jedoch so zu gestalten, dass ihre zivile Tätigkeit im Betrieb nicht beeinträchtigt wird. Die in der Personalreserve eingeteilten Hilfsdienstpflichtigen der Klasse U rücken im Fall einer Kriegsmobilmachung nicht ein.

Für die Ausbildung der Angehörigen des Hilfsdienstes wird in Artikel 123bis der Militärorganisation der Bundesversammlung zum Erlass der erforderlichen Bestimmungen ermächtigt, unter Vorbehalt der Befugnisse des Bundesrats im Dringlichkeitsfall. Ausdrücklich wird vorgeschrieben, dass für Angehörige des Hilfsdienstes, die das

42. Altersjahr — das Landwehralter — überschritten haben, die einzelnen Ausbildungskurse höchstens 13 Tage dauern dürfen. Über die von den Hilfsdienstpflichtigen zu leistenden Instruktionsdienste legt ein Beschluss der Bundesversammlung vom 8. Dezember 1961 über die Instruktionsdienste für Angehörige des Hilfsdienstes die Einzelheiten fest. Dieser auf der Stufe der Bundesversammlung erlassene Beschluss wird im einzelnen vollzogen von einem gleichlautenden Bundesratsbeschluss vom 10. Januar 1962 sowie von einer Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 30. Januar 1962 nebst späteren Änderungen. — Vom Bundesrat können für die männlichen und weiblichen Angehörigen des Hilfsdienstes folgende Instruktionsdienste angeordnet werden:

- a) Einführungskurse bis zu 34 Tagen Dauer;
- b) Fachkurse für die Ausbildung von Spezialisten bis zu 13 Tagen Dauer;
- c) Kaderkurse I zur Ausbildung für Unteroffiziersfunktionen bis zu 34 Tagen Dauer;
- d) Kaderkurse II zur Ausbildung für Offiziersfunktionen bis zu 20 Tagen Dauer;
- e) Ergänzungskurse bis zu 20 Tagen Dauer, nach zurückgelegtem 42. Altersjahr bis zu 13 Tagen Dauer;
- f) Dienstrapporte für Kommandanten und Funktionäre bis zu 3 Tagen Dauer;
- g) Technische Kurse für Kader und Spezialisten bis zu 13 Tagen Dauer.

Den Ergänzungskursen können Kaderkurse vorangehen, die für Unteroffiziersfunktionen 3 und für Offiziersfunktionen 4 Tage dauern. Die gesamte Dienstleistung der Angehörigen des Hilfsdienstes in Ergänzungskursen ist grundsätzlich beschränkt auf insgesamt maximal 100 Tage.

Die Uniformierung und die Abzeichen der Angehörigen des Hilfsdienstes sind in den Bekleidungs Vorschriften der Armee umschrieben. Für die Diensttauglichen wie für die Hilfsdienstpflichtigen gilt der allgemeine Grundsatz, dass die militärische Uniform das Kennzeichen der Zugehörigkeit zur schweizerischen Armee bedeutet. Für nicht-uniformierte Hilfsdienstpflichtige, die nach internationalem Recht zur bewaffneten Macht der Schweiz gehören, gilt die eidgenössische Armbinde als Uniform.

In gleicher Weise sind für die Ausrüstung und Bewaffung der Angehörigen des Hilfsdienstes die allgemeinen Vorschriften massgebend. Für die persönliche Ausrüstung ist auf die Verordnung vom 3. Januar 1967 über die Mannschaftsausrüstung und deren Ausführungserlasse zu verweisen; für die Bewaffung gilt eine besondere Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 9. Mai 1956 betreffend die Bewaffung der Angehörigen des Landsturms und des Hilfsdienstes.

Die besoldungstechnische Behandlung des Hilfsdienstes findet sich in dem eigenen Bundesratsbeschluss vom 11. September 1968 über die Einreihung in die Funktionsstufen des Hilfsdienstes (Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 12. September 1968). Nach dieser unlängst neu geordneten Vorschrift werden die Hilfsdienstpflichtigen mit qualifizierten Funktionen in 6 besondere Funktionsstufen 1a bis

Der Redaktor sucht

- **ein Käppi** (Stabsoffizier) aus der Zeit vor und während des Ersten Weltkrieges,
- **farbige Uniformdarstellungen** (Postkarten) unserer Armee,
- **Erinnerungsmedaillen** der Grenzbesetzungen 1870—1871, 1914—1918 und 1939—1945.

Angebote richte man bitte an die Redaktion, Gundeldingerstrasse 209, 4053 Basel.

5 eingeteilt, wofür das Eidgenössische Militärdepartement die Bedingungen festgelegt hat.

Schliesslich ist noch auf die Spezialvorschriften hinzuweisen, die für den weiblichen Hilfsdienst (FHD) und für die freiwillige Sanitätshilfe (Rotkreuzdienst) gültig sind. K.

DU hast das Wort

Antwort an Herrn Hptm B. zu «Ungereimtes»

(Schiesslärm und Sonntagsruhe, vgl. Nr. 4, Jg. 44)

Gehören Sie auch zu der «weichen Welle», die Herr Oberstkorpskdt Gygli so treffend an seinem Vortrag anlässlich der GV der KOG Zürich am 11. Januar 1969 dargelegt hat? Ich gehöre auch zu denen, die ihre lieben Mitbürger am Sonntagmorgen mit einem «zünftigen Knall» aus den Federn werfen. Das tue ich nun schon über 30 Jahre, nicht immer zur Freude meiner Familie!

Uns Verantwortlichen in den Schiessvereinen wäre es sicher auch lieber, wenn wir den sonntäglichen Schiessbetrieb ausschalten könnten. Wie viele Sonntage müssen wir doch dem ausserdienstlichen Schiesswesen opfern! Aber es ist leider so, dass viele Mitbürger keinen freien Samstag kennen, denken wir nur an das Verkaufspersonal oder an die Angehörigen der Dienstleistungsbetriebe. Diesen müssen wir auch Gelegenheit bieten, ihre Schiesspflicht zu erfüllen.

Am besten wäre es wohl, wenn die Wehrmänner an einem Wochentag zur Erfüllung ihrer Schiesspflicht aufgeboten würden und als Betreuer und Kontrolleure die «Sonntagsnörgeler» anzutreten hätten; dort wäre eine Lösung.

Übrigens wohne ich an einer Hauptstrasse in Zürich, und deshalb kann ich in Sachen Lärm ein Liedlein singen: Rund 50 Meter von unserem Haus entfernt brausen täglich rund 400 Züge vorbei, so dass wir praktisch keine Fenster offenhalten können. Trotzdem wäre es mir noch nie ein-

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104